

Beitragsordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, geändert mit Beschluss vom 21.11.1998 und vom 06.11.1999, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO folgende Beitragsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Der jeweilige Kammerbeitrag pro Kalenderjahr und Kammermitglied wird durch die Kammerversammlung beschlossen.

§ 2

Der Kammerbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 3

Kammermitglieder, die im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen werden, haben ab dem auf die Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer Tübingen folgenden Monat, monatlich 1/12 des Kammerbeitrages gem. § 1 dieser Beitragsordnung, abgerundet auf volle Euro, zu entrichten.

Für Kammermitglieder, die im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres aus der Rechtsanwaltskammer ausscheiden, ermäßigt sich der Kammerbeitrag, auf Antrag, ab dem Folgemonat nach Widerruf der Zulassung, um je 1/12, abgerundet auf volle Euro.

§ 4

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Stundung, ganze oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Kammerbeitrages bewilligen. Für das laufende Geschäftsjahr kann der Vorstand Stundung oder Befreiung nur gewähren, wenn der Antrag hierfür spätestens bis 31. März des laufenden Jahres bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 5

Diese Beitragsordnung behält Gültigkeit bis die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen eine Abänderung der Beitragsordnung oder eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen, den 15.11.1999

gez.

(RA Michael Praefcke)
Präsident der RAK Tübingen